



Max Bögl Stiftung & Co. KG

- nachfolgend **Betreiber** genannt -

KRAFTFAHRZEUG – EINSTELLBEDINGUNGEN für Kurzparker

1. Mietvertrag

Der Betreiber stellt dem Benutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit der Annahme des Parkscheins und/oder mit Einfahren in die Parkgarage kommt zwischen dem Betreiber und dem Benutzer ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kfz zu den hier genannten Bedingungen zustande. Der Benutzer erklärt mit Annahme des Parkscheins oder mit Einfahren in die Parkgarage sein Einverständnis mit der Geltung der vorliegenden Kfz-Einstellbedingungen. Mit der Abstellung des Fahrzeugs gilt der Abstellplatz als ordnungsgemäß übergeben.

Der Betreiber übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Benutzer eingebrachten Sachen. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

2. Benutzungsbestimmungen für die Parkgarage

- 2.1 Bei Störungen jeglicher Art ist der Bereitschaftsdienst des Betreibers über die Sprech-/Notrufanlage an den Kassenautomaten zu verständigen.
- 2.2 Die Öffnungszeiten und die Höhe der Einstellgebühren für jeden belegten Einstellplatz sind dem gesonderten Aushang an der Einfahrt und bei den Kassenautomaten zu entnehmen. Der Betreiber kann die Parkgarage aus besonderen Anlässen außerhalb der regulären Öffnungszeiten geöffnet halten.
- 2.3 In der Parkgarage gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend, soweit nicht nachstehend Sonderregelungen bestimmt werden. Der Benutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten, sowie die Anweisungen der Mitarbeiter des Betreibers zu befolgen.
- 2.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Einstellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer, oder für Nutzer mit Sonderberechtigungen als reserviert gekennzeichnet sind. Der Betreiber ist unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen nach den Einstellbedingungen berechtigt, an außerhalb dieser Flächen geparkten Kfz, so genannte Parkkrallen anzubringen. Für deren Entfernung wird eine **Gebühr von 50,00 €** erhoben. Alle in diesem Zusammenhang weiter anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.5 Es ist mit dem Kfz ein ausreichender Abstand zu benachbarten Einstellplätzen zu halten, um andere Parker beim Ein- und Aussteigen nicht zu behindern.
- 2.6 Ein Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz ist ausgeschlossen.
- 2.7 Speziell für bestimmte Personengruppen ausgewiesen Parkplätze sind ausschließlich diesen Personengruppen vorbehalten.
- 2.8 Die Benutzung sowie das Betreten der Parkgarage ist nur Parkern und nur zum Zweck des Parkens erlaubt. Widerrechtlicher Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltem Kfz und gültigem Parkschein stellt einen Verstoß nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) dar und wird strafrechtlich verfolgt. Der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorganges hinaus, ist verboten.
- 2.9 Die Parkgarage wird zum Schutz der Benutzer und des Betreibers zum Teil videoüberwacht. Widerrechtliches Verhalten wird ggf. zur Anzeige gebracht, entstandener Schaden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Videoaufnahmen dienen hierbei der Beweiskraft.
- 2.10 Nach Anforderung des Parkscheins und der darauf folgenden Öffnung der Schranke muss in die Parkgarage eingefahren werden. Es ist jedoch in den anschließenden 10 Minuten eine Ausfahrt ohne Entwerfen des Parkscheines möglich.
- 2.11 Das Verteilen von Werbematerial ist in der gesamten Parkgarage untersagt; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt.
- 2.12 Das aufgrund sittenwidrigen Verhaltens vorsätzliche und unberechtigte Ausfahren aus der Parkgarage wird mit einem **Betrag von 50,00 € geahndet**. Alle in diesem Zusammenhang weiter anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Darüber hinaus behält sich der Betreiber vor, in diesem Fall Anzeige zu erstatten.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Die max. Höhe von Kfz beträgt zur Einfahrt in die Tiefgarage 2,20 m.
- 3.2 In der Parkgarage darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 3.3 Die Einrichtung der Parkgarage ist schonend und sachgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere verboten:
- das Einfahren mit Anhängern, Wohnmobilen, Mofas, Motorrädern, sowie das Befahren mit Fahrrädern, Inline-Skates, Skateboards und dergleichen ist verboten.
 - das Einstellen defekter und/oder nicht zugelassener Fahrzeuge ist verboten.
 - das Abstellen der Fahrzeuge ist nur innerhalb der markierten Einstellplätze erlaubt, das Abstellen der Fahrzeuge auf mehreren Stellplätzen ist verboten.
 - Rückwärtseinparken ist verboten.
 - das Rauchen und/oder offenes Feuer ist polizeilich verboten.
 - Motor und Fremdheizungen sind unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges abzustellen. Unnötige Lärmbelästigungen, unnötiges Laufen lassen des Motor, und dgl. sind zu vermeiden. Andere Benutzer dürfen eigenes Verhalten nicht gefährdet werden.
 - Der Aufenthalt in der Parkgarage ist nur zum Abstellen bzw. Abholen des Fahrzeuges gestattet. Unbefugten Personen, bzw. Personen ohne gültigen Parkschein ist der Aufenthalt untersagt.
 - Das Warten, Waschen und Betanken von Fahrzeugen in der Garage ist verboten.
 - Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und/oder Abfall jeglicher Art ist nicht gestattet.
 - Die Parkgarage wird videoüberwacht.
 - Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt.
- 3.4 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- 3.5 Abweichend zu Punkt 3.3a ist das Einstellen von Fahrrädern in dem dafür vorgesehenen Fahrradabstellraum der Mitarbeitergarage „Dammstraße“ gestattet. Fahrräder sind zum Ein- und Ausfahren, sowie innerhalb der Tiefgarage auf den ausgewiesenen Fußwegen zu schieben.

4. Parkgebühr/Einstelldauer

- 4.1 Die Parkgebühr bemisst sich nach der jeweils aushängenden gültigen Preisliste.
- 4.2 Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Benutzer unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkgarage innerhalb von 15 Minuten über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Benutzer dabei länger in der Parkgarage auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- 4.3 Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Entwertung des Parkscheins und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Soweit der Benutzer sein Fahrzeug außerhalb dieser Öffnungszeiten aus der Parkgarage ausfahren will, ist er dem Betreiber unbeschadet weiterer Ansprüche zum Ersatz der durch diese Sonderöffnungsmaßnahme entstehenden Kosten (Zeitaufwand, Personaleinsatz, Kilometergeld usw.) verpflichtet.
- 4.4 Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, sofern nicht im Einzelfall eine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wird.
- 4.5 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Betreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Benutzers aus der Parkgarage entfernen zu lassen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers und/oder Fahrzeughalters unter Fristsetzung von zwei Wochen erfolgt und ergebnislos geblieben ist. Diese Aufforderung entfällt, wenn der Betreiber den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann. Dem Betreiber steht bis zur Entfernung des Kfz ein der Parkgebühren-Preisliste entsprechendes Entgelt zu.



- 4.6 Belegt der Benutzer entgegen der Vorschrift aus Punkt 3.3.m) mit seinem Kfz mehr als einen Einstellplatz, ist der Betreiber berechtigt, die jeweils volle Parkgebühr für die Dauer der tatsächlich belegten Anzahl der Einstellplätze zu erheben.
- 4.7 Blockiert der Benutzer einen Dauerstellplatz, ist der Betreiber berechtigt, zusätzlich, zu der vom Benutzer zu bezahlenden Parkgebühr, die Gebühr zu erheben, die anteilig für die Benutzung des Dauerstellplatzes zu bezahlen wäre (doppelte Parkgebühren). Weiter ist der Betreiber in diesem Fall berechtigt, das Kfz des Benutzers auf dessen Kosten versetzen oder entfernen zu lassen.

5. Benutzung der Parkscheine

- 5.1 Der Benutzer hat bei der Einfahrt in die Parkgarage einen Parkschein am Einfahrtsterminal anzufordern. Anschließend ist die Schranke zu durchfahren. Der Parkschein ist vor Verlassen der Parkgarage am Kassenautomaten zu entwerten.
- 5.2 Auch bei bereits geöffneter Einfahrtsschranke ist ein Parkschein am Einfahrtsterminal anzufordern, bei bereits geöffneter Ausfahrtsschranke ist der Parkschein nach dem Entwerten stets am Ausfahrtsterminal einzuschieben.
- 5.3 Sollte bei Abbruch des Bezahlvorganges am Kassenautomaten keine direkte Rückgabe des bereits bezahlten Betrages erfolgen, wird dieser nur unter Vorlage der Quittung vom Betreiber rückerstattet. Diese Quittung muss unverzüglich nach dem Abbruch am Kassenautomaten angefordert werden.
- 5.4 Bei Verlust des Parkscheins ist für die Ausfahrt aus der Parkgarage ein neuer Parkschein am Kassenautomaten über die Option „verlorenes Ticket“ zu dem angezeigten Entgelt zu lösen. Zusätzlich kann eine Quittung angefordert werden. Übersteigt der Wert einer durch den Betreiber nachgewiesenen Parkzeit den Betrag, der für einen verlorenen Parkschein bezahlt werden muss, so ist die nachgewiesene Parkzeit in voller Höhe zu bezahlen. Bei Wiederauffinden des Parkscheins wird der halbe Betrag des Ersatztickets, bei Vorlage des Tickets **sowie der Quittung**, rückvergütet.

6. Haftung des Betreibers

- 6.1 Der Betreiber haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Benutzers oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kfz oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus den Kfz (z.B. Navigationssystem, Autoradio, Autotelefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung usw.) oder auf bzw. an dem Kfz befestigter Sachen.
- 6.2 Der Betreiber haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 6.3 Der Benutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkgarage unverzüglich dem Personal des Betreibers über die Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahreinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Benutzer sie dem Betreiber innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Benutzer dem Betreiber ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Verlassen der Parkgarage schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige, schadensursächlichen Verstößen gegen die Benutzungsbestimmungen sowie bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Benutzers ausgeschlossen. Macht der Benutzer Schadenersatzansprüche gegen den Betreiber geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Betreiber seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Beim Eintreffen des Bereitschaftsdienstes ist ein gültiger Parkschein vorzuzeigen.
- 6.4 Die vom Betreiber verursachten Schäden sind im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt.

7. Haftung des Benutzers

- 7.1 Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber dem Betreiber oder Dritten verursachten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkgarage durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkgarage hinausgeht. Dazu zählt neben Verunreinigungen, die durch Fahrzeuge hervorgerufen werden können, auch das Ablagern von Müll und das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder ähnlichen Werbematerialien innerhalb der Parkgarage. Der Benutzer ist verpflichtet, derartige Schäden oder Verunreinigungen unverzüglich über die Sprechstellen an den Kassenautomaten zu melden und die weitere Vorgehensweise mit dem Bereitschaftsdienst des Betreibers abzusprechen. Eine Unterlassung derartiger Meldungen wird zur Anzeige gebracht. Alle entstandenen Kosten zur Beseitigung der Schäden oder der Verschmutzung werden der dafür haftenden Person in Rechnung gestellt.
- 7.2 Eltern haften für ihre Kinder.

8. Entfernung des Fahrzeugs

- 8.1 Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers, das Fahrzeug aus der Parkgarage abschleppen lassen, wenn
 - Fahrzeuge unberechtigt abgestellt sind.
 - eingestellte Fahrzeuge durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen können.
 - Fahrzeuge polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden.
 - Fahrzeuge entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt sind.



9. Pfandrecht/Zurückbehaltungsrecht/Verwertung

- 9.1 Dem Betreiber stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Benutzers zu. Befindet sich der Benutzer mit dem Ausgleich der Forderungen an den Betreiber in Verzug, so kann der Betreiber die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- 9.2 Der Betreiber ist auch berechtigt, Fahrzeuge, die polizeilich nicht zugelassen sind oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen werden, nach Ablauf der Höchsteinstelldauer abzuschleppen, zu veräußern oder zu versteigern. Sofern der Benutzer/Fahrzeughalter dem Betreiber bekannt ist, wird er eine Woche vor Verwertung des Kfz hiervon benachrichtigt. Dem Benutzer/Fahrzeughalter wird der Erlös, abzüglich der entstandenen Kosten und der bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Kfz angefallenen Parkgebühren, zur Verfügung gestellt. Macht der Benutzer/Fahrzeughalter seinen Anspruch auf den Erlös nicht innerhalb eines Jahres nach Verkauf oder Versteigerung geltend, fällt der Erlös dem Betreiber zu.

10. Hausverbot

- 10.1 Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften dieser Benutzungsordnung untersagt der Betreiber die weitere Benutzung dieser Parkgarage (Hausverbot).

11. Sonstiges

- 11.1 In Fällen von unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die vorstehenden vertraglichen Regelungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung über die Parkgebühr.

12. Schlussbemerkungen

- 12.1 Wünsche und Beschwerden richten Sie bitte an den Betreiber.
- 12.2 Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.